

Herrn

Abstimmungs- vorlage

Gemeinde Opfikon

An die Stimmberechtigten
der Gemeinde Opfikon

Gemeindeabstimmung vom 30. November 1969

Gestützt auf § 116 des Gemeindegesetzes unterbreiten wir Ihnen zur Abstimmung durch die Urne nebenstehende Vorlagen:

Gemeinderat und Schulpflege laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und am Abstimmungssonntag, dem 30. November 1969, Ihre Stimme über Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein abzugeben.

Opfikon, im November 1969

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:
A. Grimm

Der Schreiber:
H. R. Leemann

Im Namen der Schulpflege

Der Präsident:
B. Büsser

Der Schreiber:
E. Metzger

Diese Abstimmungsvorlage wurde neu gestaltet. Es handelt sich hierbei um einen Versuch; der Gemeinderat nimmt gerne Äusserungen entgegen, die sich darüber aussprechen, ob vor allem auch für Vorlagen der Gemeindeversammlung eine Neugestaltung begrüsst wird.

1. Ergänzung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde durch § 1 bis (Frauenstimm- und Wahlrecht in Gemeinde- und Schulangelegenheiten)
2. Teilrevision des zweiten Titels der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde (Erhöhung der Mitgliederzahl des Gemeinderates und Neuordnung der Verwaltungsabteilungen)
3. Änderung von § 51 der Schulgemeindeordnung (Erhöhung der Mitgliederzahl der Schulpflege)

Ein Vorwort an die Stimmbürger

Liebe Stimmbürger,

Gemeinderat und Schulpflege unterbreiten Ihnen zum ersten Mal in der Geschichte der Gemeinde Opfikon eine Vorlage, zu der Sie Ihre Stimme durch die Urne und mit Stimmzettel abzugeben haben.

Warum eine Urnenabstimmung in Gemeindeangelegenheiten?

Diese Frage werden Sie sich sicher stellen, nachdem Sie bisher gewohnt waren, alle Gemeindebeschlüsse ausnahmslos an der Gemeindeversammlung zu beraten und zu fassen.

An der Volksabstimmung vom 14. September 1969 ist indessen einer Änderung des Gemeindegesetzes zugestimmt worden (in Opfikon erfolgte die Annahme mit 699 zu 216 Stimmen). Durch den

Willen des Volkes

wurde bestimmt, dass in politischen Gemeinden und Schulgemeinden, die mehr als 2000 Einwohner zählen, der Erlass oder die Änderungen der Gemeindeordnung obligatorisch durch die Urne zu erfolgen haben.

Gemeinderat und Schulpflege legen Ihnen daher die entsprechenden Beschlüsse zur Ergänzung und Änderung der Gemeindeordnung zur Abstimmung durch die Urne vor.

Die Behörden bitten Sie, von

Ihren Bürgerpflichten

Gebrauch zu machen und an der Abstimmung teilzunehmen.

1. Antrag

Gemeinsamer Bericht und Antrag der Schulpflege Opfikon und des Gemeinderates Opfikon

Die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Opfikon werden durch § 1 bis wie folgt ergänzt:

«Das Stimmrecht in Gemeinde- und Schulangelegenheiten richtet sich nach den Vorschriften des zürcherischen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte aus durch die Urne oder in der Gemeindeversammlung.

Schweizerbürgerinnen sind ab 1. Januar 1970 bezüglich des Stimmrechtes und der Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten den Schweizerbürgern gleichgestellt.»

Bericht

In Opfikon wird das Frauenstimmrecht befürwortet

Die Stimmberechtigten der Gemeinde

Opfikon haben die Ergänzung von Art. 16 des kantonalen Verfassungsgesetzes für die Gewährung des Stimm- und Wahlrechtes in Gemeindeangelegenheiten an die Schweizerbürgerinnen am 14. September 1969 mit

730 Ja gegen
333 Nein

angenommen.

Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass in der Gemeinde Opfikon die Einführung des kommunalen Frauenstimm- und Wahlrechtes mehrheitlich befürwortet wird.

Einführung durch Gemeindebeschluss

Der Entscheid über die politische Gleichstellung von Frauen und Männern ist indessen durch die Gemeinde noch besonders zu treffen, d. h. die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde haben durch Gemeindebeschluss oder durch eine Änderung der Gemeindeordnung den Schweizerbürgerinnen das Stimmrecht und die Wählbarkeit zu gewähren. Der formell korrekteste Weg, der auch der



Der Gemeinderat und die Schulpflege empfehlen Annahme der Vorlage!

Bedeutung des zu treffenden Entscheides am ehesten gerecht wird, ist für die Gemeinde eine entsprechende

Ergänzung der Gemeindeordnung sowohl für die Politische Gemeinde als auch für die Schulgemeinde.

2. Antrag

Titel II der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Opfikon wird gemäss Antrag des Gemeinderates ergänzt.

Bericht

Die heutige Exekutive als Herzinfarkt-Organisation

Diese provozierende Schlagzeile entstammt dem «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung», einem angesehenen und durchaus ernst zu nehmenden Fach-

blatt, das u. a. auch offizielles Organ des Schweizerischen Städteverbandes und des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich ist.

Wenn auch etwas überspitzt ausgedrückt, so trifft diese Formulierung leider nur allzusehr ins Schwarze, und es liegt viel Wahres darin.

Die **Gemeindeaufgaben** haben sich denn auch in den letzten Jahrzehnten **vervielfacht**. Dabei ist es nicht nur die Menge der Arbeit, die mit dem Anwachsen der Bevölkerung stets zunahm, sondern die zu lösenden Aufgaben wurden im Laufe der Jahre zu-

sehends schwieriger und komplexer. Eine Gemeindebehörde muss heute die ihr zugewiesenen Aufgaben viel sachgerechter als früher erledigen und weittragende Entscheidungen fällen.

Das Bevölkerungswachstum bringt zudem ganz neue Probleme, die alle Gemeindebelange berühren. Heute werden denn auch Anforderungen an die Gemeindeexekutive gestellt, die weit über das blosses Verwalten hinausgehen und Kenntnisse in allen Spezialbereichen, wie z. B. Ortsplanung, Baurecht, Ausbau der Infrastruktur, Finanzverwaltung, Fürsorge, Zivilschutz usw. verlangt. Die Verwaltung kann auch so lange nicht abgebaut werden, als der Bürger weiterhin zunehmende Leistungen von Staat und Gemeinde fordert.

Die **Bevölkerungsentwicklung**, die wachsende Aufgaben bringt, verlief in Opfikon in den letzten Jahren in einer aussergewöhnlichen Kurve, die zudem weiterhin steil ansteigen dürfte. Man muss für die Zukunft im Mittel mit einer jährlichen Wachstumsrate von vier bis fünf Prozent rechnen und erwartet nach dem Stand der Quartierplanung insbesondere in naher Zukunft eine beträchtliche Zunahme der Einwohner.

Die Gemeinde ist mit ihrer Einwohnerzahl heute zudem an einer Entwicklungsstufe angelangt, an der die Anforderungen an Behörde und Verwaltung in weit höherem Masse und nicht proportional mit dem Anwachsen der Einwohnerzahl zunehmen werden.

Die Behördemitglieder sind heute neben ihrer beruflichen Arbeit oft derart überbeansprucht, dass ihnen kaum mehr genügend Zeit zur Erholung und zum Kräfteschöpfen bleibt, so dass nicht selten Gesundheit und Familie unter der doppelten Arbeitsbelastung leiden.

Wie Abhilfe schaffen?

Der Überbelastung der politischen Führungskräfte eines Gemeinwesens kann durch eine Straffung der Organisationsstruktur, durch die Anwendung moderner Führungsgrundsätze, durch Aufgabendelegation und die Schaffung von Stabsstellen sowie durch die Erhöhung der Zahl der Behördemitglieder, welche die Regierungsverantwortung tragen, entgegengetreten werden.

Der Gemeinderat ist nach gründlicher Prüfung der organisatorischen Aus-

gangslage und nach vorgängigen Gesprächen mit den politischen Parteien zur Auffassung gelangt, dass bei der heutigen Grössenordnung der Gemeinde, die mit ihren bald elftausend Einwohnern den Umfang einer Kleinstadt angenommen hat, sowohl — eine Regierungsreform als auch — eine Verwaltungsreform notwendig sind.

Mit der Erweiterung des Gemeinderates und der Schaffung einer den Verhältnissen angepassten neuen Exekutivorganisation — was mit dem vorliegenden Antrag erfolgen soll — hat im weiteren, wenn eine tatsächliche Entlastung der Behörde eintreten soll, der Ausbau der Verwaltung zu erfolgen. Es sind der Gemeindebehörde unbedingt die personellen und auch die sachlichen Mittel zur Erledigung der umfangreichen Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

In engstem Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag stehen die weiteren Vorlagen der Behörde, mit denen die Gemeindeversammlung — um die Bewilligung von weiterem Personal sowie — um die Gewährung eines Kredites für die Anschaffung einer Datenverarbeitungsanlage ersucht wird.

Die Behördemitglieder sind nur in der Lage, die politische Verantwortung und auch ihre Führungsverantwortung zu übernehmen und zu tragen, wenn sie sich auf eine leistungsfähige Verwaltung, auf zuverlässig funktionierende Stabsstellen mit einem raschen innerbetrieblichen Informationswesen stützen können.

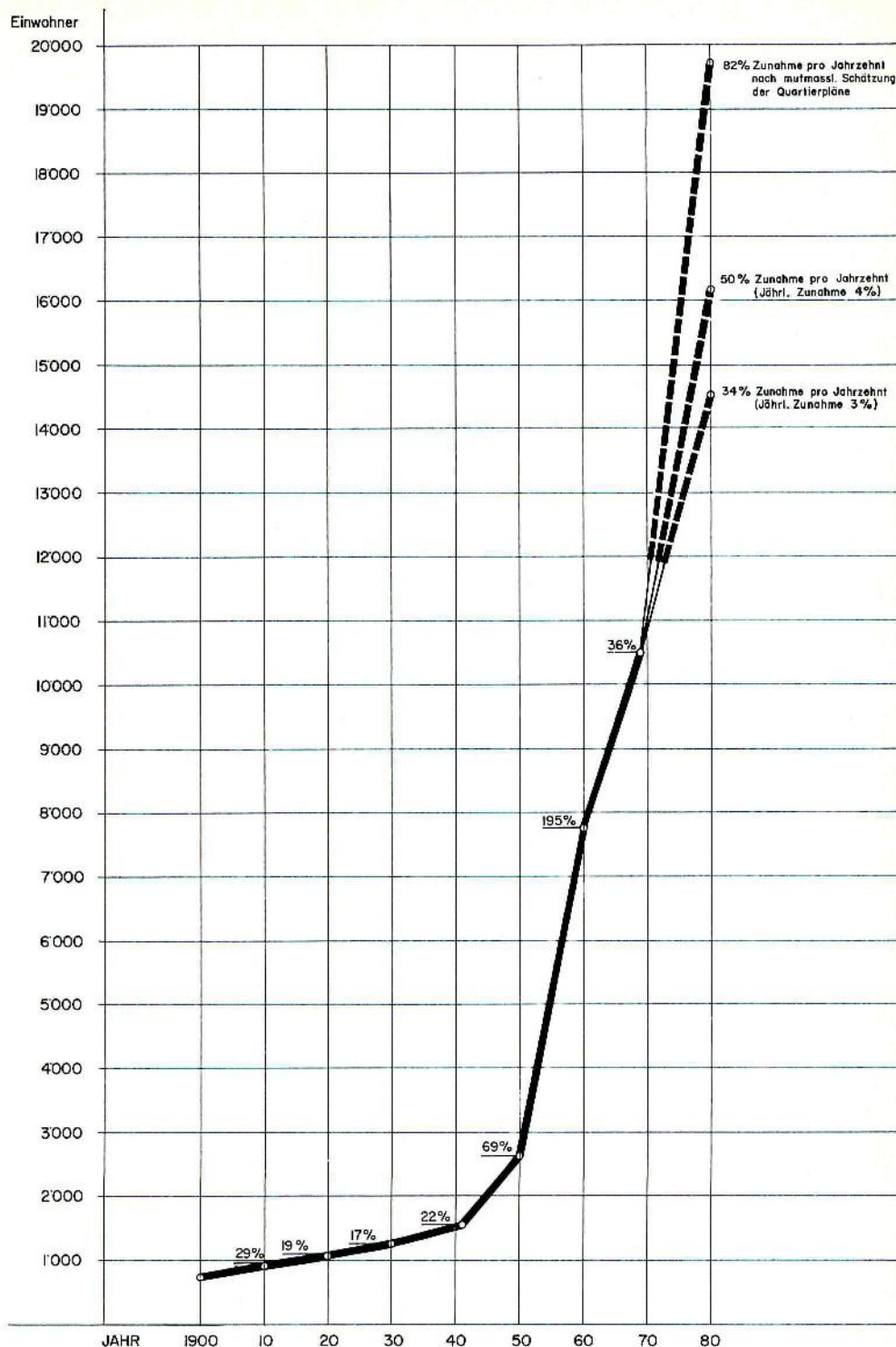
Wirkliche Hilfe für die überlastete Behörde bringt nur die Reform der Behördenstruktur mit gleichzeitigem Ausbau der Verwaltung.

Die Erhöhung der Zahl der Behördemitglieder

Der Gemeinderat und die vorberatenden Gremien beantragen auf Grund der Verhältnisse als zweckmässige Lösung, die Zahl der Behördemitglieder von 7 auf 9 zu erhöhen. Dies ermöglicht die funktionsgerechte Aufteilung der Gemeindeaufgaben und gewährleistet ein noch speditives Wirken als Kollegialorgan ohne Erschwernisse der Zusammenarbeit.

Die Aufgabengliederung

Die Funktionsbereiche für die neuen Mitglieder der Behörde werden wie folgt festgelegt: (siehe Tabelle)



Aufgabengliederungsplan

| Präsidialabteilung | Finanzabteilung | Tiefbauabteilung | Hochbauabteilung | Polizeiabteilung | Gesundheitsabteilung | Liegenschaften- und Landwirtschaftsabt. | Werkabteilung |
|---|--|---|--|--|--|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Leitung der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde 2. Vorsitz bei den Verhandlungen des Gemeinderates 3. Oberaufsicht über den allgemeinen Geschäftsgang, Gemeindeverwaltung und Personalwesen 4. Vorsitz des Wahlbüros 5. Betreuung der kulturellen Aufgaben 6. Antragstellung betr. Stiftungsaufsicht im Sinne von Art. 84 ZGB 7. Antragstellung betr. die Aufgaben nach § 34, Ziff. 1 und 7 EG zum ZGB (Auflösung von Vereinen) 8. Antragstellung über Adoptionsermächtigungen im Sinne von § 39, Abs. 2 EG zum ZGB 9. Aufsicht über das Zivilstands- und Bestattungsamt 10. Überwachung der Amtskautionen | <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Finanzverwaltung 2. Vorbereitung der Voranschläge 3. Zusammenstellung der Gutsrechnung 4. Aufsicht über Einhaltung der Kredite 5. Verwaltung der Wertschriften 6. Antragstellung über Aufnahme und Rückzahlung von Darlehen und Anleihen 7. Steuerwesen einschl. Quellensteuern, Grundsteuern und Billettsteuern 8. Gebührenwesen und Überwachung des Gebühreneinganges aller Abteilungen 9. Beitragswesen 10. Zentralisiertes Versicherungswesen 11. Vorbereitung von Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften einschl. Erwerb von Strassen- und Trottoirgebiet | <ol style="list-style-type: none"> 1. Projektierung, Bau, Unterhalt, Reinigung und Überwachung der Strassen und Fusswege, Strassenbezeichnung 2. Strassenmarkierung 3. Projektierung, Bau, Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Kanalisation sowie Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen 4. Projektierung, Erstellung und Unterhalt von Wasser- und Uferbauten 5. Gewässerschutz, Unterhalt und Beaufsichtigung der öffentlichen Gewässer, soweit diese Aufgaben der Gemeinde obliegen 6. Bewilligung vorübergehender oder dauernder Inanspruchnahme öffentlichen Strassengebietes durch Leitungen, Geleiseanlagen, Materialablagerungen usw. 7. Betrieb der Kiesgruben 8. Aufsicht über den Bau von Quartier- und Privatstrassen 9. Grünanlagen und öffentliche Parkplätze | <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung, örtliche Aufgaben der Regionalplanung, die Ortsplanung (Bebauungs- und Quartierpläne), Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, Ausarbeitung des generellen Kanalisationsprojektes, Verkehrsplanung 2. Baupolizei einschl. Bewilligung von Reklameanlagen 3. Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege 4. Gebäudeversicherung 5. Hausnummerierung | <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Sicherheits- und Sittenpolizei 2. Verkehrspolizei 3. Gewerbepolizei einschl. Markt- und Hausierwesen, Mass und Gewicht, Brückenwaagen, Bewilligung von Schaustellungen und öffentlichen Sammlungen 4. Wirtschaftspolizei 5. Ahndung von Polizei-Übertretungen 6. Führung der Einwohner- und Fremdenkontrolle 7. Stimmregister 8. Führung des Strafen- und Bussenregisters 9. Verkehrswesen einschl. Autobusbetrieb 10. Führung des Fundbüros 11. Durchführung freiwilliger Versteigerungen 12. Kontrolle der Hunde und Bezug der Abgabe 13. Tierschutz 14. Überwachung des Waffenhandels und Bewilligung von Waffenbesitz und -tragen 15. Feuerpolizei einschl. Konzessionierung der Kaminfeger 16. Wasserwehr/Ölwehr 17. Militärwesen, Einquartierungen, Pferdestellung 18. Aufsicht über den Schiessbetrieb sowie Festsetzung der Schiesstage 19. Zivilschutz 20. Feuerwehr | <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Gesundheitspolizei 2. Lebensmittelkontrolle einschl. Aufsicht über Pilzkontrolle, Fleischschau und Schlachthaus 3. Gesundheitspolizeiliche Aufsicht über Wohnungen, Arbeitsräume (ausgenommen Fabriken), Läden und Wirtschaften 4. Kontrolle über den Verkauf von Arzneien, Heilmitteln und Giften 5. Massnahmen zur Bekämpfung von Epidemien und ansteckenden Krankheiten, Desinfektionen 6. Sanitätsdienst (Geburtshilfe, Krankentransporte) 7. Friedhofwesen 8. Kehrichtabfuhr und -beseitigung 9. Tierseuchenpolizei 10. Abdeckerwesen 11. Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Bäder und Sportplätze 12. Aufstellen des Voranschlags für das Gesundheitswesen 13. Unterhalt der öffentlichen Bedürfnisanstalten | <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung und Erstellung öffentlicher Hochbauten, ausgenommen solche des Armenwesens sowie der Gemeindewerke 2. Verwaltung (Aufsicht, Unterhalt, Vermietung, Verpachtung) der Liegenschaften des Gemeindegutes 3. Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen und Verwertung des Holznutzens 4. Aufsicht über Privatwaldungen 5. Aufsicht über Flur- und Waldwege 6. Antragstellung über die Verpachtung der Jagd- und Fischereireviere sowie Aufsicht über die Pächter 7. Die der Gemeinde von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben im Landwirtschaftswesen | <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektrizitätsversorgung einschliesslich Strassenbeleuchtung 2. Wasserversorgung einschl. öffentliche Brunnen |
| | | | | | | | <p style="text-align: center;">Fürsorgeabteilung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vormundschaftswesen einschl. Pflegekinderaufsicht 2. Wohnungsfürsorge 3. Betrieb der Alterssiedlung 4. Arbeitslosenfürsorge (Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung, Arbeitsbeschaffung) 5. Alters- und Hinterlassenenfürsorge 6. Invalidenfürsorge 7. Stipendienwesen 8. Fürsorgewesen |



Die Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung vom 22. Februar 1954 wird wie folgt geändert:

Neufassung des Gemeindeordnungstextes

II. Der Gemeinderat

a) Im allgemeinen

§ 5
Der Gemeinderat besteht aus neun Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen.

b) Gemeindepräsident und Verwaltungsvorstände

1. Gemeindepräsident, Gemeinderatskanzlei und Zivilstandsamt

§ 11
Der Gemeindepräsident leitet die Präsidialabteilung; ihm obliegt:

1. die Leitung der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde;
2. der Vorsitz bei den Verhandlungen des Gemeinderates;
3. die Oberaufsicht über den allgemeinen Geschäftsgang und die Gemeindeverwaltung einschliesslich Personalwesen;
4. der Vorsitz des Wahlbüros;
5. die Betreuung der kulturellen Aufgaben;

6. die Antragstellung betr. Stiftungsaufsicht im Sinne von Art. 84 ZGB;
7. die Antragstellung betr. die Aufgaben nach § 34, Ziff. 1 und 7 EG zum ZGB (Auflösung von Vereinen);
8. die Antragstellung über Adoptionsermächtigungen im Sinne von § 39, Abs. 2 EG zum ZGB;
9. die Aufsicht über das Zivilstands- und Bestattungsamt;
10. die Überwachung der Amtskautionen.
Er führt zusammen mit dem Gemeinderatschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Politische Gemeinde.

2. Der Finanzvorstand, Gemeindekasse, Gemeindebuchhaltung und Gemeindesteueramt

§ 14
Der Finanzvorstand leitet die Finanzabteilung, wobei ihm zustehen:

1. die allgemeine Finanzverwaltung;
2. die Vorbereitung der jährlichen Voranschläge des Gemeindegutes zuhanden des Gemeinderates;
3. die jährliche Zusammenstellung der Gutsrechnung;
4. die Aufsicht über die Einhaltung der Kredite;

5. die Verwaltung der Wertschriften;
6. die Antragstellung über Aufnahme und Rückzahlung von Darlehen und Anleihen;
7. das gesamte Steuerwesen einschliesslich Quellensteuern, Grundsteuern und Billettsteuern;
8. das Gebührenwesen und die Überwachung des Gebühreneinganges aller Abteilungen;
9. das Beitragswesen;
10. das zentralisierte Versicherungswesen;
11. die Vorbereitung von Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften, einschliesslich den Erwerb von Strassen- und Trottoirgebiet.

Der Finanzvorstand ist von Amtes wegen Präsident der Kommission für die Grundsteuern und Vertreter des Gemeinderates in der Kassensturzkommission.

Dem Finanzvorstand sind unmittelbar unterstellt: Die Gemeindekasse, die Gemeindebuchhaltung und das Gemeindesteueramt.

3. Die Bauvorstände, Gemeindeingenieur und Nachführungsgeometer

§ 17
Der Bauvorstand I leitet die Tiefbauabteilung, die umfasst:

1. Projektierung, Bau, Unterhalt, Reinigung und Überwachung der Strassen und Fusswege, soweit die Gemeinde zuständig ist, einschliesslich Strassenbezeichnung;
2. Strassenmarkierung nach Anweisung der Verkehrspolizei, soweit die Gemeinde zuständig ist;
3. Projektierung, Bau, Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Kanalisation sowie Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen;
4. Projektierung, Erstellung und Unterhalt von Wasser- und Uferbauten;
5. Gewässerschutz, Unterhalt und Beaufsichtigung der öffentlichen Gewässer, soweit diese Aufgaben der Gemeinde obliegen;
6. Bewilligung vorübergehender oder dauernder Inanspruchnahme öffentlichen Strassengebietes durch Leitungen, Geleiseanlagen, Materialablagerungen usw.;
7. Betrieb der Kiesgruben;
8. Aufsicht über den Bau von Quartier- und Privatstrassen;
9. Bau und Unterhalt von Grünanlagen und öffentlichen Parkplätzen.

Dem Bauvorstand I sind unmittelbar unterstellt: Der Gemeindeingenieur und der Nachführungsgeometer sowie der Strassenunterhaltungsdienst.

§ 17 bis

Der Bauvorstand II leitet die Hochbauabteilung, die umfasst:

1. Planung, namentlich die örtlichen Aufgaben der Regionalplanung, die Ortsplanung (Bebauungs- und Quartierpläne), die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, die Ausarbeitung des generellen Kanalisationsprojektes, die Verkehrsplanung;
2. Baupolizei einschliesslich der Bewilligung von Reklameanlagen;
3. Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege;
4. Gebäudeversicherung;
5. Hausnummerierung.

Der Hochbauvorstand übt die fachtechnische Aufsicht über das Gemeindeingenieurbüro und das Bausekretariat aus.

4. Der Polizeivorstand

§ 18

Der Polizeivorstand leitet die Polizeiabteilung mit nachstehenden Aufgaben:

1. allgemeine Sicherheits- und Sittenpolizei;
2. Verkehrspolizei;
3. Gewerbepolizei einschliesslich Markt- und Hausierwesen, Mass und Gewicht, Brückenwaagen, Bewilligung von Schaustellungen und öffentlichen Sammlungen;
4. Wirtschaftspolizei;
5. Ahndung von Polizei-Übertretungen;
6. Einwohner- und Fremdenkontrolle;
7. Stimmregister;
8. Führung des Strafen- und Bussenregisters;
9. Verkehrswesen einschliesslich Autobusbetrieb;
10. Führung des Fundbüros;
11. Durchführung freiwilliger Versteigerungen;
12. Kontrolle der Hunde und Bezug der Abgabe;
13. Tierschutz;
14. Überwachung des Waffenhandels und Bewilligung von Waffenbesitz und -tragen;
15. Feuerpolizei einschliesslich Konzessionierung der Kaminfeger;
16. Wasserwehr / Ölwehr;
17. Militärwesen, Einquartierungen, Pferdestellung;
18. Aufsicht über den Schiessbetrieb sowie Festsetzung der Schiesstage;
19. Zivilschutz;
20. Feuerwehr.

Der Polizeivorstand ist von Amtes wegen Präsident der Feuerwehrkommission. Ihm sind unmittelbar unterstellt: Feuerschauer, Kaminfeger und Gemeindepolizei.

5. Gesundheitsvorstand

§ 19

Der Gesundheitsvorstand leitet die Gesundheitsabteilung, die umfasst:

1. allgemeine Gesundheitspolizei;
2. Lebensmittelkontrolle einschliesslich Aufsicht über Pilzkontrolle, Fleischschau und Schlachthaus;
3. gesundheitspolizeiliche Aufsicht über Wohnungen, Arbeitsräume (ausgenommen Fabriken), Läden und Wirtschaften;
4. Kontrolle über den Verkauf von Arzneien, Heilmitteln und Giften;
5. Massnahmen zur Bekämpfung von Epidemien und ansteckenden Krankheiten, Desinfektionen;
6. Sanitätsdienst (Geburtshilfe, Krankentransporte);
7. Friedhofswesen;
8. Kehrichtabfuhr und -beseitigung;
9. Tierseuchenpolizei;
10. Abdeckerwesen;
11. Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Bäder und Sportplätze;

12. Aufstellen des Voranschlages für das Gesundheitswesen zuhanden des Gemeinderates;

13. Unterhalt der öffentlichen Bedürfnisanstalten.

Der Gesundheitsvorstand ist von Amtes wegen Präsident der Gesundheitskommission.

6. Liegenschaften- und Landwirtschaftsvorstand

§ 20

Der Liegenschaftsvorstand leitet die Liegenschafts- und Landwirtschafts- sowie die Land- und Forstwirtschafts- und es stehen ihm zu:

1. Planung und Erstellung öffentlicher Hochbauten, ausgenommen solche des Armenwesens sowie der Gemeindewerke;
2. Verwaltung (Aufsicht, Unterhalt, Vermietung, Verpachtung) der Liegenschaften des Gemeindegutes;
3. Bewirtschaftung der Gemeindegewaldungen und Verwertung des Holznutzens;
4. Aufsicht über Privatwaldungen;
5. Aufsicht über Flur- und Waldwege;

6. Antragstellung über die Verpachtung der Jagd- und Fischereireviere sowie Aufsicht über die Pächter;

7. die der Gemeinde von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben im Landwirtschaftswesen.

7. Der Vorstand der Gemeindewerke

§ 21

Der Werkvorstand leitet die Gemeindewerke, die umfassen:

1. Elektrizitätsversorgung einschliesslich Strassenbeleuchtung;
2. Wasserversorgung einschliesslich öffentliche Brunnen.

Der Werkvorstand ist von Amtes wegen Präsident der Kommission der Gemeindewerke.

8. Der Fürsorgevorstand

§ 21 bis

Der Fürsorgevorstand leitet die Fürsorgeabteilung, und es stehen ihm zu:

1. Vormundschaftswesen einschliesslich Pflegekinderaufsicht;
 2. Wohnungsfürsorge;
 3. Betrieb der Alterssiedlungen;
 4. Arbeitslosenfürsorge (Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und Arbeitsbeschaffung);
 5. Alters- und Hinterlassenenfürsorge;
 6. Invalidenfürsorge;
 7. Stipendienwesen;
 8. Fürsorgewesen.
- Der Vorsteher des Fürsorgewesens ist von Amtes wegen: Präsident der Vormundschaftsbehörde und gemeinderätlicher Abgeordneter in der Armenpflege.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage!

3. Antrag

§ 51, Zeile 1, der Gemeindeordnung (Abschnitt C / Schulgemeinde) wird wie folgt geändert:

«Die Schulpflege besteht aus 15 Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen.»

Die weiteren Bestimmungen bleiben unverändert.

Diese Änderung der Gemeindeordnung tritt auf Beginn der Amtsdauer 1970/74 in Kraft.

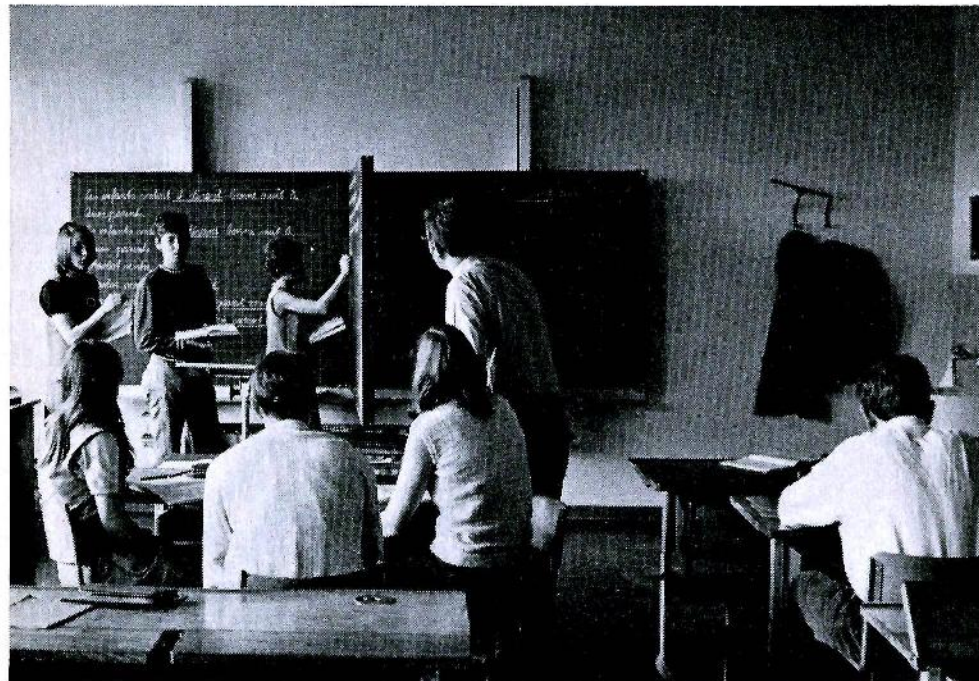
Bericht

In § 51, Zeile 1, der Gemeindeordnung ist die Mitgliederzahl der Schulpflege festgesetzt. Gegenwärtig zählt die Behörde 11 Mitglieder. Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Schulpflegemitgliederzahlen im Vergleich zur Einwohnerzahl, den Schülerzahlen und den Lehrstellen seit 1950:

| Jahr | Pflegemitglieder | Lehrstellen | Schülerzahl | Einwohnerzahl |
|------|------------------|-------------|-------------|---------------|
| 1950 | 5 | 7 | 215 | 2 613 |
| 1954 | 7 | 16 | 535 | 5 306 |
| 1955 | 11 | 19 | 589 | 5 649 |
| 1958 | 11 | 24 | 694 | 6 389 |
| 1962 | 11 | 29 | 830 | 8 439 |
| 1966 | 11 | 37 | 1016 | 9 666 |
| 1969 | 11 | 46 | 1239 | 10 178 |

Die Mitgliederzahl wurde letztmals im Jahre 1955 erhöht, als die Sekundarschule von Kloten abgetrennt und der Schule Opfikon angegliedert wurde. Seither hat die Pflege mit unveränderter Mitgliederzahl die ständig zunehmende Arbeitslast bewältigt. Mit dem Anwachsen der Einwohnerzahl stiegen die Schülerzahlen und damit die benötigten Lehrstellen seit 1955 um mehr als das Doppelte. Gegenwärtig muss jeder Schulpfleger 20 obligatorische Schulbesuche zu 2 Stunden pro Jahr ausführen, was total 40 Stunden, also eine ganze Woche, nebst dem Besuch der freiwilligen Kurse, ergibt. Wohl wurde im Frühling 1966 durch die Anstellung des Schulsekretärs in verwaltungstechnischer

Hinsicht eine merkliche Entlastung vor allem des Büros der Pflege (Präsident, Gutsverwalter, Aktuar) erreicht. Es bleiben aber daneben immer noch mannigfaltige Verwaltungsaufgaben zu erledigen. So ist jeder Schulpfleger noch Präsident oder Mitglied einer oder mehrerer Kommissionen, so dass sich zusammen mit den Schulbesuchen eine erhebliche Belastung ergibt, die von allen Pflegern ein beachtliches Opfer an Freizeit verlangt. Bei dieser Gelegenheit sei jetzt schon darauf hingewiesen, dass es in absehbarer Zeit nötig sein wird, auch für das Schulsekretariat eine vollamtliche Stelle zur Entlastung des Sekretärs zu schaffen.



Es ist damit zu rechnen, dass die Entwicklung der Gemeinde in den nächsten Jahren im gleichen Tempo unaufhaltsam weitergehen wird, und es muss eine gewisse Entlastung der Schulpflege unbedingt angestrebt werden, soll jeder noch seine Pflichten zum Wohle von Schule und Schülern gewissenhaft und ohne unzumutbare Opfer an Freizeit erledigen können.

Aus diesen Gründen ist die Schulpflege zum Schluss gekommen, dass die Mitgliederzahl auf die Wahlen vom kommenden Frühling von elf auf fünfzehn erhöht werden sollte.

Damit könnten die Schulbesuche für die einzelnen Mitglieder reduziert sowie die Verwaltungsaufgaben neu organisiert und die Lasten besser verteilt werden.

Die Schulpflege empfiehlt die Annahme der Vorlage!